

ALLGEMEINE VERORDNUNG ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG IN DER WALLONISCHEN REGION

KAPITEL I	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
Artikel 1		5
KAPITEL II.	ZUGANG ZUR ÖFFENTLICHEN VERSORGUNG UND ANSCHLUSS	6
Artikel 2	Anschlussrecht	6
Artikel 3	Anschlussantrag, Preisinformation und Anschlussmodalitäten	7
Artikel 4	Durchführung, Änderung, Beendigung der Dienstleistung: Modalitäten	7
Artikel 5	Vorläufige Wasserzapfstelle	7
Artikel 6	Anzahl der Zähler pro Anschluss	7
Artikel 7	Bedingungen für die Standortwahl des Anschlusses	8
Artikel 8	Bestimmung des Typs und Größe des Zählers	8
Artikel 9	Wasserversorgung für die Brandbekämpfung	9
Artikel 10	Schutz des Zählers	9
Artikel 11	Eigentümer- oder Nutzerwechsel	10
KAPITEL III.	WASSERVERSORGUNG, WASSERNUTZUNG UND WASSERQUALITÄT	10
Artikel 12	Bereitstellung	10
Artikel 13	Beanstandungen	11
Artikel 14	Unterbrechung der Wasserversorgung	11
Artikel 15	Aussetzung der Wasserversorgung	12
Artikel 16	Sparsamer Umgang mit Wasser	12
Artikel 17	Artikel zur Wasserqualität	12
Artikel 18	Zugang zu Anlagen und Zählern	13
KAPITEL IV.	NUTZUNG UND SCHUTZ VON HAUSINSTALLATIONEN	13
Artikel 19	Schutz des Netzes gegen Wasserrückläufe	13
Artikel 20	Alternative oder ergänzende Versorgung	13
Artikel 21	Durchführung der Arbeiten	13
Artikel 22	Orte mit Publikumsverkehr	13
Artikel 23	Änderung des vom Wasserversorger gelieferten Drucks	14
Artikel 24	Verbindung zwischen Hausinstallationen	14
Artikel 25	Kennzeichnung der Leitungen	14
Artikel 26	Wasserversorgung Dritter	14
Artikel 27	Schutz von Hausinstallationen	14
Artikel 28	Rohrleitungen aus Blei	14
Artikel 29	Wasseraufbereitungsgeräte	14
Art. 29bis	Hydrophor- und Druckerhöhungsanlagen	15

KAPITEL V.	VERBRAUCHSERFASSUNG	
	PREISFESTSETZUNG UND RECHNUNGSSTELLUNG	15
Artikel 30	Verbrauchserfassung	15
Artikel 31	Modalität der Zählerablesung	15
Artikel 32	Verfahren für die pauschale Verbrauchsschätzung	16
Artikel 33	Zählerkontrolle	16
Artikel 34	Preisfestsetzung	16
Art. 34bis	Mehrfachanschlüsse	17
Artikel 35	Befreiung vom TKAR	17
Artikel 36	Rechnungsstellung	18
Artikel 37	Rechnungsdarstellung	18
Artikel 38	Zahlung der Rechnungen und Betrieb	19
Artikel 39	Art und Frist der Bezahlung des Verbrauchs	19
Artikel 40	Mahnung	19
Artikel 41	Inverzugsetzung	19
Artikel 42	Nichtzahlung	19
Artikel 43	Anfechtungen	20
Artikel 44	Aufteilung der geschuldeten Beträge zwischen Eigentümer :in und Nutzer:in	20
Artikel 45	Zahlung durch Dritte	20
Artikel 46	Sicherheit	21
Artikel 47	Kontoberichtigung	21
Artikel 48	Information	21
Artikel 49	Entschädigungen	21
Artikel 50	Verstöße	22
KAPITEL VI.	TERRITORIALE ZUSTÄNDIGKEIT	23
Artikel 51	Territoriale Zuständigkeit	23
KAPITEL VII.	SONDERBESTIMMUNGEN	23
Artikel 52	Kosten und Entschädigungen	23
Artikel 53	Schadenersatzklausel	23
Artikel 54	Indexierungen	24

AM 3. APRIL 2017 VON DER SWDE FÜR IHRE KUNDEN VORGENOMMENE KOORDINIERUNG

- des Ministerialerlasses vom 18. Mai 2017 zur Festlegung der Allgemeinen Verordnung über die Wasserversorgung in der wallonischen Region für die Abnehmer:innen und Nutzer:innen (B. S. vom 31.07.2007, S. 40.528)
- des Dekrets vom 7. November 2007 zur Änderung des dekretalen Teils von Buch II des Umweltgesetzbuchs (B. S. vom 19.12.2007)
- des Dekrets vom 5. Juni 2008 über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Verstößen und die Wiederherstellungsmaßnahmen im Umweltbereich (B. S. vom 20.06.2008)
- des Erlasses der wallonischen Regierung vom 5. Dezember 2008 zur Einfügung eines Teils VIII in den verordnungsrechtlichen Teil von Buch I des Umweltgesetzbuchs (B. S. vom 27.01.2009)
- des Programmdekrets vom 22. Juli 2010 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen im Hinblick auf eine gute Regierungsführung, Vereinfachung der Verwaltung, Energie, Wohnungswesen, Steuerwesen, Beschäftigung, Flughafenpolitik, Wirtschaft, Umwelt, Raumordnung, lokale Behörden, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten (B. S. vom 20.08.2010)
- des Programmdekrets vom 12. Dezember 2014 zur Festlegung verschiedener finanzpolitischer Maßnahmen in den Bereichen Naturkatastrophen, Verkehrssicherheit, öffentliche Arbeiten, Energie, Wohnungswesen, Umwelt, Raumordnung, Tierschutz, Landwirtschaft und Steuerwesen (B. S. vom 29.12.2014)
- des Dekrets vom 23. Juni 2016 zur Änderung des Umweltgesetzbuchs, des Wassergesetzbuchs und verschiedener Dekrete über Abfälle und Umweltgenehmigungen (B. S. vom 08.07.2016)
- des Erlasses der wallonischen Regierung vom 31. August 2016 zur Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetzbuch bildet, hinsichtlich der Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung (B. S. 12.09.2016)
- der Entscheidung des Verwaltungsrats der SWDE vom 24. März 2017



Artikel 1 Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen

- **Wassergesetzbuch:** Buch II des Umweltgesetzbuchs, eingeführt durch das Dekret vom 27. Mai 2004 und durch den Erlass der wallonischen Regierung vom 3. März 2005 mit dem Ziel, den Wasserkreislauf auf umfassende und integrative Weise zu bewirtschaften und dabei im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung permanent die Qualität und die Erhaltung der Ressource zu sichern.
- **Dienstlast:** Gesamtheit der Verpflichtungen, die der Person obliegen, die je nach Fall Eigentümer:in oder Nutzer:in ist.
- **Zähler:** Messvorrichtung samt Zubehör zur Bestimmung des in einem gegebenen Zeitraum verbrauchten Wasservolumens.
- **Verbraucher:** in: Jede Person, die das von einem Anbieter bzw. einer Anbieterin bereitgestellte Wasser nutzt.
- **Tatsächlicher Kostenpreis für die Versorgung (im Folgenden TKV):** Preis pro Kubikmeter, der die Gesamtheit der Kosten für die Wassergewinnung und -verteilung umfasst, einschließlich der Kosten für den Schutz des für die öffentliche Versorgung entnommenen Wassers.
- **Tatsächlicher Kostenpreis für die Abwasserreinigung (im Folgenden TKAR):** Preis pro Kubikmeter, der die Gesamtkosten für die öffentliche Reinigung der Haushaltsabwässer umfasst.
- **Wasserversorger:** Betreiber des öffentlichen Wasserversorgungsdienstes.
- **Sozialfonds für Wasser:** Initiative der Wasserversorger, der öffentlichen Sozialhilfezentren und der S.P.G.E (Öffentliche Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung) mit dem Ziel, Verbraucher:innen mit Zahlungsschwierigkeiten bei der Begleichung ihrer Wasserrechnungen finanziell zu unterstützen.
- **Hausinstallation:** Die Rohrleitungen, Armaturen und Geräte, die hinter dem Zähler installiert sind, einschließlich der Ausgangsdichtung
- **Wohnung:** Einzelwohnung im Sinne von Artikel 1 Nr. 4 des wallonischen Wohnungsgesetzbuchs.
- **Verbindungspunkt:** Die Grenze zwischen dem Versorgungsnetz und der Hausinstallation, die sich direkt hinter dem Zähler befindet, Ausgangsdichtung ausgenommen. Ist kein Zähler vorhanden, wird der Verbindungspunkt zwischen dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin und dem Wasserversorger vereinbart. In Abwesenheit einer solchen Vereinbarung gilt als dieser Punkt die Grenze des privaten Grundstücks bzw. Bereichs.
- **Eigentümer:** in Jede Person, die Inhaber:in eines Eigentums-, Nießbrauchs-, bloßen Eigentums-, Nutzungs-, Wohn-, Erbbau- oder Erbpachtrechts an einer an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossenen Immobilie ist.
- **Dienst:** der Gesamtheit der technischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung.
- **Anschluss:** Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen und Geräte für die Wasserversorgung einer Immobilie ab der Anschlussstelle auf der Hauptleitung des Wasserversorgers bis einschließlich zum Zähler.
- **Nutzer:** in: Jede Person, die als Bewohner:in einer angeschlossenen Immobilie den Dienst der öffentlichen Wasserversorgung nutzt.

Art. 2. Anschlussrecht.

- §1. Jeder Inhaber bzw. jede Inhaberin eines dinglichen Rechts an einer Immobilie hat auf seinen Antrag hin und auf eigene Kosten Anspruch auf den Anschluss dieser Immobilie an das öffentliche Wasserversorgungsnetz. Die für den Anschluss der Immobilie gegebenenfalls notwendige Erweiterung oder Verstärkung des Versorgungsnetzes gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.
- §2. Handelt es sich um einen Antrag auf Anschluss eines Neubaus, der hauptsächlich als Einzelwohnung im Sinne von Artikel 1 des wallonischen Wohnungsgesetzbuchs bestimmt ist und für den eine Erweiterung oder Verstärkung des öffentlichen Versorgungsnetzes erforderlich ist, erhält der Antragsteller bzw. die Antragstellerin – unter Ausschluss des Ausbauabschnitts, der in oder entlang einer privaten Straße verlegt wird – vom Wasserversorger eine Prämie, deren Betrag sowie Berechnungs- und Zahlungsmodalitäten von der Regierung festgesetzt werden.

Solange der Betrag sowie die Berechnungs- und Zahlungsmodalitäten noch nicht von der Regierung festgelegt wurden, geht übergangsweise der Anschluss eines Neubaus, der hauptsächlich als Einzelwohnung im Sinne von Artikel 1 des wallonischen Wohnungsgesetzbuchs bestimmt ist und eine Erweiterung oder Verstärkung des öffentlichen Versorgungsnetzes erfordert, gänzlich zu Lasten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin. Hiervon ausgenommen ist die Erweiterung oder Verstärkung der ersten fünfzig Meter, die zu Lasten des Wasserversorgers gehen.

Die Kosten für den Abschnitt der Erweiterung oder Verstärkung, die in oder entlang einer privaten Straße verlegt wird, trägt jedoch gänzlich der Antragsteller bzw. die Antragstellerin.

- §3. Handelt es sich um einen Antrag auf den Anschluss einer Immobilie, die von einer nicht abgelaufenen Städtebaugenehmigung oder von einer nicht abgelaufenen Städtebaugenehmigung für Gebäudegruppen gedeckt ist, wird der Antrag erst berücksichtigt, wenn die Erweiterung oder Verstärkung der Wasserversorgung abgeschlossen ist.

Die Erweiterung oder Verstärkung der Wasserversorgung von Immobilien, die von einer nicht abgelaufenen Städtebaugenehmigung oder von einer nicht abgelaufenen Städtebaugenehmigung für Gebäudegruppen gedeckt sind, einschließlich der eventuell notwendigen Verstärkung des bestehenden Netzes, erfolgt vollständig auf Kosten des Genehmigungsinhabers bzw. der Genehmigungsinhaberin.

- §4. Ohne die Zustimmung des Wasserversorgers darf die für den Wasseranschluss einer Immobilie notwendige Erweiterung des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes nicht in einer Privatstraße verlegt werden. Der Wasserversorger macht diese Sondergenehmigung davon abhängig, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die für die Verlegung der Erweiterung, ihre Überwachung, ihre Wartung und ihren Austausch erforderlichen dinglichen Rechte unentgeltlich abtritt, einschließlich des Rechts, jederzeit ungehinderten Zugang zu den Straßen und zum Untergrund zu erhalten, in dem sich die zum öffentlichen Verteilernetz gehörenden Leitungen, Geräte, Schächte und Anlagen befinden.
- §5. Die für den Wasseranschluss einer Immobilie oder deren hierfür erforderliche Ausstattung notwendige Erweiterung des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes beginnt an der Verbindung zum bestehenden Netz und endet in oder entlang der Straße auf Höhe der Trenngrenze zwischen dem Grundstück, dessen Wasseranschluss bzw. Ausstattung beantragt wird, und dem angrenzenden Grundstück. Wenn jedoch entweder die besondere Konfiguration der Örtlichkeiten dies rechtfertigt oder das angrenzende Grundstück aufgrund

seiner städtebaulichen Situation zum Zeitpunkt des Antrags nicht bebaut werden darf, legt der Wasserversorger das Ende der Erweiterung in einer Entfernung von höchstens sechs Metern ab der Abzweigung des letzten Anschlusses fest, der an dieser Erweiterung zu verlegen ist.

 *Artikel D.195, D.195bis und D.195ter von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetzbuch bildet*

Art. 3. Anschlussantrag, Preisinformation und Anschlussmodalitäten.

Der Antrag wird vom Inhaber bzw. von der Inhaberin des dinglichen Rechts an der Immobilie mithilfe eines beim Wasserversorger erhältlichen Antragsformulars über den Anschluss beim Wasserversorger eingereicht.

Nach Einreichung des Anschlussantrags erstellt der Wasserversorger einen Kostenvoranschlag und übermittelt ihn an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin.

Der Gesamtpreis versteht sich als verbindlich und endgültig, es sei denn, es treten während der Ausführung der Arbeiten unvorhersehbare Umstände ein. Die Erstellung des Kostenvoranschlags ist kostenlos. Seine Gültigkeitsdauer beträgt ab dem Absendedatum zwei Monate.

Art. 4. Durchführung, Änderung, Beendigung der Dienstleistung: Modalitäten.

§1. Die Arbeiten zur Herstellung des Anschlusses gehen zu Lasten des Eigentümers bzw. der Eigentümerin und sind Gegenstand eines Kostenvoranschlags. Der Anschluss muss vor seiner Inbetriebnahme vollständig bezahlt sein. Wünscht der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eine Anschlussänderung oder die Beendigung der Dienstleistung, so gehen die Arbeiten ebenfalls zu seinen Lasten und werden ebenfalls Gegenstand eines Kostenvoranschlags.

Der Kostenvoranschlag wird dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin innerhalb von zehn Kalendertagen nach Eingang seines bzw. ihres Antrags zugestellt. Der Wasserversorger kann eine Anzahlung in Höhe von maximal 50 % des Kostenvoranschlags verlangen. Außer in Fällen höherer Gewalt müssen die Arbeiten innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eingang der formellen Annahme des Kostenvoranschlags durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin und vorbehaltlich der im Kostenvoranschlag festgelegten Ausführungsbedingungen durchgeführt werden.

§2. Beantragt der Eigentümer bzw. die Eigentümerin die Beendigung der Dienstleistung, so ergreift der Wasserversorger alle technischen Maßnahmen, um die Beendigung ohne Beeinträchtigung der Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes durchzuführen.

Sind Eigentümer:in und Nutzer:in nicht dieselbe Person, kann der Antrag nur mit der formellen Zustimmung des Nutzers bzw. der Nutzerin berücksichtigt werden.

§3. Kosten für Änderungen, die der Wasserversorger am Anschluss vornimmt, gehen zu Lasten des Wasserversorgers.

§4. Unbeschadet von Artikel 10 ist der Anschluss Eigentum des Wasserversorgers, der für diesen haftet und für dessen Wartung aufkommt.

 *Artikel D.196 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

Art. 5. Prise d'eau provisoire.

Der Wasserversorger kann Bauunternehmer:innen, Schausteller:innen und anderen zeitweiligen Nutzer:innen vorübergehend einen provisorischen Anschluss oder eine provisorische Wasserzapfstelle gemäß jeweils individuell festgelegten Sonderbedingungen gewähren.

Art. 6. Anzahl der Zähler pro Anschluss.

Jeder Anschluss muss mit mindestens einem Zähler versehen sein.

Im Fall eines neuen Anschlusses wird ein Zähler angebracht, um den Verbrauch jeder Wohnung, jeder gewerblichen Tätigkeit oder jedes Gebäudes separat zu erfassen. Ist der Anschluss mit mehr als einem Zähler versehen, wird ein zusätzlicher Zähler zur Erfassung des gemeinsamen Verbrauchs angebracht.

Im Fall der Änderung eines bestehenden Anschlusses trägt der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die Kosten für die Anpassung der Anzahl der Zähler. Der Anschluss der Hausinstallationen an jeden Zähler geht zu Lasten des Eigentümers/der Eigentümerin bzw. der Eigentümer.

 *Artikel D.197 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

Art. 7. Bedingungen für die Standortwahl des Anschlusses.

Die Trasse jedes neuen Anschlusses muss senkrecht zur Achse der Straße erfolgen, sei es auf öffentlichem Eigentum, auf Privateigentum oder auf privaten Grundstücken. Im Fall größerer technischer Schwierigkeiten oder übermäßiger Kosten bei der Einrichtung oder Ersetzung des Anschlusses kann der Wasserversorger mit Einverständnis des Eigentümers bzw. der Eigentümerin eine andere Trasse wählen.

Der Anschluss kann mit einem straßenseitigen Absperrhahn versehen werden.

Im Innern des Gebäudes wird für den Zähler ein Standort nahe der Fassadenmauer in möglichst kurzer Entfernung zur öffentlichen Straße gewählt.

Der Zähler wird so angebracht, dass der Zugang, die Ablesung, die Überwachung, der einwandfreie Betrieb, der Austausch und die Reparatur möglichst einfach sind.

Der Zähler wird in einem Raum des Gebäudes angebracht. Falls es keinen Raum im Gebäude gibt, der die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, oder falls das Gebäude in über 20 Meter Entfernung vom öffentlichen Grund liegt, wird der Zähler in einem dafür vorgesehenen Kasten angebracht. Der Wasserversorger kann im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin von diesem Grundsatz abweichen.

Die Anbringung individueller Zähler in einem Gebäude erfordert die Bereitstellung eines für alle Nutzer:innen frei zugänglichen Technikraums, in dem die Zähler installiert werden.

Innerhalb von Gebäuden ist die Rohrleitung vor dem Wasserzähler jederzeit auf ihrer gesamten Länge sichtbar, damit Wartungs-, Reparatur- und Austauscharbeiten bequem durchgeführt werden können. Wird ein Zählerkasten installiert, bleibt dieser jederzeit frei zugänglich.

Um die einwandfreie Funktion des Anschlusses und des Zählers zu gewährleisten, ist es dem Nutzer bzw. der Nutzerin oder dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin untersagt, Elemente des vom Wasserversorger erstellten Anschlusses abzubauen, zu versetzen, zu ändern oder zu reparieren. Reparaturen an dem Anschlussabschnitt, der dem Wasserversorger gehört, die infolge einer unsachgemäßen Nutzung durch den Eigentümer oder Nutzer durchgeführt werden müssen, gehen zu dessen bzw. deren Lasten.

Die Hausinstallationen werden unter Berücksichtigung der Wasserqualität ausgeführt.

 *Artikel R.270bis -1 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

Art. 8. Bestimmung des Typs und Größe des Zählers.

Der Wasserversorger bestimmt den Typ und die Größe des Zählers unter Berücksichtigung des Bedarfs des Eigentümers oder der Eigentümerin bzw. des Nutzers oder der Nutzerin sowie der technischen Vorschriften.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin übermittelt möglichst genaue Informationen zum gegenwärtigen und zukünftigen Wasserbedarf. Für Zähler mit einem Nenndurchmesser von mindestens fünfundzwanzig Millimetern oder mehr kann der Wasserversorger eine Zählermiete berechnen.

Bei der Dimensionierung werden überdies die Eigenschaften des bestehenden Versorgungsnetzes sowie die Anschlussstrasse berücksichtigt.

 *Artikel R.270bis -2 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

Die technischen Eigenschaften des Anschlusses und des Zählers werden vom Wasserversorger gemäß dem Wasserbedarf des Antragstellers bzw. der Antragstellerin gewählt.

Grundsätzlich ist der Durchmesser des Anschlusses geringer als jener der Leitungen des Versorgungsnetzes, an das er angeschlossen ist. Der Durchmesser des Zählers wiederum entspricht dem Durchmesser der Anschlussleitung oder ist kleiner als dieser. Der Wasserversorger kann den Zähler bei Bedarf gegen einen Zähler mit einem größeren oder kleineren Durchmesser austauschen, um den Wasserverbrauch möglichst exakt erfassen zu können.

Art. 9. Wasserversorgung für die Brandbekämpfung.

Beantragt der Eigentümer bzw. die Eigentümerin einen Wasseranschluss für die Brandbekämpfung, so stellt der Wasserversorger einen doppelten Anschluss her: einen für den menschlichen Gebrauch und einen zweiten ausschließlich für Löschzwecke. Für diesen zweiten Anschluss werden die von der zuständigen regionalen Feuerwehr geforderten Durchflussmengen und der Druck nicht vom Wasserversorger garantiert.

Der Wasserversorger ist berechtigt, den doppelten Anschluss mit einer einzigen Anschlussstelle auf der Hauptleitung herzustellen. In diesem Fall muss der Feuerlöschanschluss so konzipiert sein, dass die Qualität des für den menschlichen Verbrauch bestimmten Wassers nicht beeinträchtigt wird, indem mindestens ein zugelassenes Rückschlagventil am Anfang der Anschlussstelle für die Brandbekämpfung eingebaut wird.

 *Artikel R.270bis -3 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

Art. 10. Schutz des Zählers und des Anschlusses.

Der Eigentümer oder die Eigentümerin bzw. der Nutzer oder die Nutzerin ergreifen alle erforderlichen Vorkehrungen, um Beschädigungen des Zählers zu verhindern. Sie sind verpflichtet, den Wasserversorger über festgestellte Schäden unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

In diesem Zusammenhang haften sie für Schäden, insbesondere Frostschäden, am Zähler oder an demjenigen Teil des Anschlusses, der sich in dem Gebäude befindet, in dem der Zähler untergebracht ist, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Wasserversorger bei der Planung oder Einrichtung des Anschlusses einen Fehler begangen hat.

Der Wasserversorger informiert die Eigentümer und Nutzer mindestens jährlich oder auf deren Anfrage über mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen des Zählers.

Auf dem auf einem Privatgrundstück gelegenen Abschnitt der Trasse dürfen weder Hoch- oder Tiefbauten noch

Gehölzpflanzungen über dem Anschluss vorgenommen werden. Die von dieser Bestimmung betroffene Fläche erstreckt sich beiderseits der Rohrleitungsachse bis auf einen Abstand von 1,50 m 10

 *Artikel D.198 und D.227bis von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

Jeder Zähler ist versiegelt. Im Fall von Veränderungen am Siegel ist der Eigentümer oder die Eigentümerin bzw. oder Nutzer oder die Nutzerin verpflichtet, zusätzlich zu dem gegebenenfalls erfolgten betrügerischen Verbrauch und ungeachtet etwaiger Strafverfolgungen eine pauschale Entschädigung von 100 Euro zu zahlen. Zuvor klärt der Wasserversorger den Eigentümer oder die Eigentümerin bzw. den Nutzer oder die Nutzerin darüber auf, dass er die Möglichkeit hat, Erklärungen vorzubringen. Ist die Veränderung nicht auf Absicht oder Fahrlässigkeit seitens des Eigentümers oder der Eigentümerin bzw. des Nutzers oder der Nutzerin zurückzuführen, so wird die pauschale Entschädigungspflicht ihm gegenüber nicht geltend gemacht.

 *Artikel D.198 und R.270bis -4 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetzbuch bildet*

Art. 11. Eigentümer- oder Nutzerwechsel.

Im Fall eines Eigentümerwechsels sind der/die alte und der/die neue Inhaber:in von dinglichen Rechten an der angeschlossenen Immobilie verpflichtet:

- dies dem Wasserversorger innerhalb von acht Kalendertagen ab dem Datum des notariellen Kaufvertrags mitzuteilen und;
- parallel hierzu den Zählerstand oder die Zählerstände am Tag des Eigentümerwechsels auf der Grundlage eines kontradiktorischen Verfahrens mitzuteilen.

Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, sind der/die alte und der/die neue Inhaber:in von dinglichen Rechten gesamtschuldnerisch und unteilbar zur Zahlung der Beträge verpflichtet, die seit der letzten Zählerablesung und der darauf folgenden Rechnungsstellung bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung geschuldet werden.

Jeder Nutzer bzw. jede Nutzerin informiert den Wasserversorger innerhalb von acht Kalendertagen über das Datum des Einzugs oder Auszugs aus einer angeschlossenen Immobilie sowie den Zählerstand an diesem Datum.

 *Artikel D.199 und R.270bis -5 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetzbuch bildet*

KAPITEL III. WASSERVERSORGUNG

WASSERNUTZUNG UND WASSERQUALITÄT

Art. 12. Bereitstellung.

Der Wasserversorger erfüllt seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag, wenn er – von außerordentlichen Umständen oder Umständen, die sich seinem Einfluss entziehen, abgesehen – eine regelmäßige Versorgung der an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Immobilien gewährleistet. Der Wasserversorger sorgt dafür, dass alle Arbeiten, die zur Gewährleistung dieser Versorgung erforderlich sind, unverzüglich ausgeführt werden.

 *Artikel D.200 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

Der Wasserversorger garantiert einen statischen Druck von 2 bis 10 bar am Zähler, von vereinzelt Abweichungen und Einzelfällen abgesehen.

Unter üblichen Betriebsbedingungen und abgesehen von Maßnahmen, die gemäß Artikel R.314, Abs. 2 und R.320, §4 des Wassergesetzbuchs bezüglich des Sozialfonds für Wasser der wallonischen Region vom Wasserversorger ergriffen werden können, stellt Letzterer einen Mindestdurchsatz von 300 Litern/Stunde am Zähler sicher.

Wird die Versorgung für mehr als acht aufeinanderfolgender Stunden unterbrochen, wobei die Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr morgens nicht mitgezählt werden, stellt der Wasserversorger eine alternative Versorgungsmöglichkeit zur Verfügung.

Der Wasserversorger ist verpflichtet, eine Liste der Anschlüsse zu erstellen, die die Bedingungen für eine regelmäßige Versorgung bis Ende 2006 nicht erfüllen.

Er erstellt ein Programm für die Anpassung dieser Anschlüsse an die oben genannten Bedingungen. Er sorgt dafür, dass dieses Programm innerhalb kürzester Zeit umgesetzt wird, und legt den entsprechenden Zeitplan fest.

Die Liste der Anschlüsse, die die Voraussetzungen für eine regelmäßige Versorgung nicht erfüllen, und das Programm für die Anpassung dieser Anschlüsse an die vorgenannten Bedingungen werden dem Wasserkontrollausschuss bis Ende 2006 vorgelegt.

Dieser Ausschuss erstattet dem bzw. der für Wasser zuständigen Minister:in bis zum 31. März 2007 Bericht.

Die Anpassung der Anschlüsse muss bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen sein. Auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags kann der für Wasser zuständige Minister nach Rücksprache mit der Behörde und dem Wasserkontrollausschuss eine zusätzliche Frist von fünf Jahren gewähren. Diese Sondergenehmigung kann nur einmal verlängert werden.

 *Artikel R.270bis -6 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

Art. 13. Beanstandungen.

Beanstandungen von Nutzer:innen des Dienstes wird unverzüglich Beachtung geschenkt. Der Wasserversorger benennt Personen aus seinem Unternehmen, die für die Annahme und Bearbeitung von Beanstandungen zuständig sind.

 *Artikel D.201 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

Art. 14. Unterbrechung der Wasserversorgung.

Die öffentliche Wasserversorgung einer Immobilie, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dient, darf nur in folgenden Fällen unterbrochen werden:

- um die öffentliche Gesundheit, die Reinheit des Wassers oder die Leistungskontinuität zu schützen;
- auf Antrag des Nutzers bzw. der Nutzerin;
- in Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung, die wegen Nichtzahlung ergangen ist und den Rückgriff auf die Unterbrechung der Wasserversorgung zulässt;
- im Fall einer ordnungsgemäß festgestellten Verhinderung des Zählerzugangs gemäß Artikel 18.

Die öffentliche Wasserversorgung einer Immobilie, die keinen Wohnzwecken dient, darf nur in folgenden 12 Fällen unterbrochen werden:

- in den im Erlass oder kraft des Erlasses vorgesehenen Fällen;
- auf Antrag des Nutzers bzw. der Nutzerin;
- bei Nichtzahlung nach einer Mahnung;
- im Fall einer ordnungsgemäß festgestellten Verhinderung des Zählerzugangs gemäß Artikel 18.

Wird der Dienst aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit unterbrochen, so informiert der Wasserversorger unverzüglich den Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin der betroffenen Gemeinde und erklärt die Gründe für die Unterbrechung. Wird der Dienst aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung unterbrochen, setzt der Wasserversorger unverzüglich den Vorsitzenden des öffentlichen Sozialhilfezentrums von der Unterbrechung in Kenntnis.

 [Artikel D.202 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet](#)

Die Unterbrechung der Versorgung geschieht durch Zudrehen des straßenseitig befindlichen Absperrhahns, durch Zudrehen und Versiegeln des vor dem Zähler befindlichen Hahns oder durch Verschließen der straßenseitig befindlichen Entnahmestelle. Ist die Unterbrechung der Versorgung auf ein Verschulden des Nutzers oder der Nutzerin bzw. des Eigentümers oder der Eigentümerin zurückzuführen, wird Letztere auf dessen Antrag und Kosten wiederhergestellt, sobald er oder sie all seinen Verpflichtungen dem betroffenen Wasserversorger gegenüber nachgekommen ist, und dies unbeschadet des Rechts auf Versorgung eines neuen Nutzers.

 [Artikel R.270bis -7 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet](#)

Art. 15. Aussetzung der Wasserversorgung.

Der Wasserversorger kann den Dienst aussetzen, falls höhere Gewalt vorliegt oder notwendige Reparatur-, Erneuerungs-, Änderungs-, Versetzungs-, Instandhaltungs- oder Betriebsarbeiten dies erforderlich machen.

Der Wasserversorger bemüht sich, die Zeiträume so zu wählen, dass diese Aussetzung der Versorgung die Nutzer:innen so wenig wie möglich beeinträchtigt, und die Anzahl und Dauer der Aussetzungen zu begrenzen. Außer in dringenden Fällen werden die Nutzer:innen im Voraus unter Einhaltung einer Frist von drei vollen Tagen per Rundschreiben oder öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt.

 [Artikel D.203 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet](#)

Art. 16. Sparsamer Umgang mit Wasser.

Der Nutzer bzw. die Nutzerin achtet auf eine sparsame Wassernutzung und befolgt die Beschlüsse und Anweisungen des Wasserversorgers zur Begrenzung des Wasserverbrauchs bei Dürre, technischen Vorfällen oder Vorfällen mit Auswirkungen auf die Wasserqualität, unbeschadet der Befugnisse der zuständigen Behörden.

 [Artikel D.205 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet](#)

Art. 17. Artikel zur Wasserqualität.

Der Wasserversorger ist verpflichtet, das ganze Jahr über für die Wasserqualität repräsentative Stichproben zu entnehmen. Diese Probeentnahmen erstrecken sich über das gesamte Versorgungsnetz und werden in von der Regierung festgelegten Abständen vorgenommen.

Die gesetzlich festgelegten Parameterwerte sind an der Stelle einzuhalten, an der das von einem Versorgungsnetz bereitgestellte Wasser im Innern der Räumlichkeiten oder Einrichtungen aus den Hähnen austritt, die normalerweise dem menschlichen Gebrauch dienen. Außer in Räumlichkeiten und Einrichtungen, in denen das Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, hat der Wasserversorger seine Verpflichtungen erfüllt, wenn er nachweisen kann, dass die Nichteinhaltung der gesetzlich festgelegten Parameterwerte auf die Hausinstallation oder deren Wartung zurückzuführen ist. Der Wasserversorger berät die Verbraucher:innen jedoch hinsichtlich eventuell zu ergreifender Abhilfemaßnahmen.

Um die Kontrolle der Wasserqualität gewährleisten zu können, hat der Wasserversorger gemäß den Bestimmungen in Artikel 18 Zugang zum Anschluss und zur Hausinstallation.

Der Wasserversorger informiert seine Nutzer:innen mindestens einmal im Jahr über die Qualität des Wassers, das im vergangenen Kalenderjahr verteilt wurde.

Der Wasserversorger ist verpflichtet, jedem Verbraucher bzw. jeder Verbraucherin auf Anfrage sachdienliche und aktuelle Informationen über die Wasserqualität in seinem Versorgungsgebiet bereitzustellen.

Es ist dem Wasserversorger untersagt, Wasser für den menschlichen Gebrauch zu liefern, wenn dessen Genusstauglichkeit und Reinheit nicht gewährleistet sind.

In Fällen, in denen das für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser eine potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, unterbricht der Wasserversorger die Versorgung, schränkt die Verwendung des Wassers ein oder ergreift sämtliche Maßnahmen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich sind. In diesem Fall informiert er umgehend die Verbraucher:innen und erteilt ihnen die notwendigen Ratschläge.

 *Artikel D.182, §2, D.184, §1, D.187, D.188 und D.193 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetzbuch*

Der Wasserversorger muss ein Verfahren mit der Bezeichnung „interner Not- und Einsatzplan“ ausarbeiten, das bei einem Vorfall mit Auswirkungen auf die Wasserqualität zu befolgen ist.

 *Artikel R.262 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

Art. 18. Zugang zu Anlagen und Zählern.

Beauftragten des Wasserversorgers, die einen Dienst- und Personalausweis vorweisen können, sowie Prüfstellen wird zwischen 8 und 20 Uhr einfach und gefahrlos Zugang zum Anschluss oder zur Hausinstallation im Beisein der Bewohner:innen oder ihres Vertreters bzw. ihrer Vertreterin gewährt, damit alle erforderlichen Tätigkeiten zur Verbrauchserfassung und zur Kontrolle der Anlagen und des Zählers durchgeführt werden können. Dabei werden die Grundsätze zum Schutz der Privatsphäre eingehalten und die Bewohner mindestens 48 Stunden im Voraus schriftlich informiert.

 *Artikel D.207 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

Art. 19. Schutz des Netzes gegen Wasserrückläufe.

Alle Anschlüsse müssen mit einem vom Wasserversorger zugelassenen Rückschlagventil versehen sein. Dieses Ventil dient dazu, Wasserrückläufe in das Versorgungsnetz zu verhindern.

Das Rückschlagventil wird vom Eigentümer auf eigene Kosten und ohne jegliche Haftung seitens des Wasserversorgers kontrolliert, einwandfrei instandgehalten, repariert und ausgetauscht.

Art. 20. Alternative oder ergänzende Versorgung.

Im Fall einer Wasserversorgung durch eine alternative oder ergänzende Ressource zum Leitungswasser stellt der Eigentümer sicher, dass die beiden Versorgungskreisläufe vollständig voneinander getrennt sind und keine physische Verbindung zwischen ihnen besteht.

 *Artikel D.182, § 3 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

Art. 21. Durchführung der Arbeiten.

Bei der Durchführung der Arbeiten muss der Installateur bzw. die Installateurin:

- sich vor dem Einbau vergewissern, dass das Material für den betreffenden Verwendungszweck geeignet ist
- vom Wasserversorger zugelassene Schutzvorrichtungen gegen Wasserrückläufe anbringen
- beim Anschlusschweißen, bei Dichtungen (Vorsicht mit Schmiermitteln und Fasermaterial usw.), bei der Auswahl der Beschichtungen, den Verankerungen etc. nach allen Regeln der Kunst arbeiten, wie sie in den Normen und technischen Dokumenten des Bauwesens festgelegt sind usw.;
- vor der Inbetriebnahme der Einrichtungen die erforderlichen Reinigungs-, Desinfektions- und Spülvorgänge durchführen

Art. 22. Orte mit Publikumsverkehr.

In Räumen und Einrichtungen, in denen das Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, muss die Hausinstallation gemäß den von der Regierung festgelegten Regeln durch eine anerkannte Prüfstelle zertifiziert werden.

 *Artikel D.187, § 3 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

Art. 23. Änderung des vom Wasserversorger gelieferten Drucks.

Falls der Nutzer bzw. die Nutzerin den Druck des vom Wasserversorger gemäß Artikel 12 bereitgestellten Wassers zur Erfüllung eines spezifischen Bedarfs (mehrstöckiges Gebäude, Industrieanlage usw.) als zu hoch oder nicht ausreichend erachtet, muss er bzw. sie die Druckanpassung an seinen Bedarf selbst vornehmen. Die zu diesem Zweck eingesetzten Vorrichtungen müssen den technischen Vorschriften für Hausinstallationen entsprechen.

Grundsätzlich erfolgt der direkte Anschluss an die Wasserversorgung über einen Wasserentnahmespeicher, der

durch ein automatisches Ventil oder ein Schwimmerventil gespeist wird. In diesem Fall müssen die Sauberkeit und der einfache Zugang zu diesem Speicher garantiert sein. 15

Der Wasserversorger kann jedoch einen direkten Anschluss an die Wasserversorgung mittels Pumpen zulassen, die mit einem Sicherheitsschaltgerät und einer Vorrichtung versehen sind, die die Pumpe außer Betrieb setzen, wenn der Wasserdruck den vom Wasserversorger festgelegten Mindestwert unterschreitet.

Art. 24. Verbindung zwischen Hausinstallationen.

Eine Verbindung zwischen den Hausinstallationen desselben Gebäudes, die durch mehrere individuelle Anschlüsse versorgt werden, darf nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Wasserversorgers vorgenommen werden.

Art. 25. Kennzeichnung der Leitungen.

Sind in einer selben Einrichtung mehrere Wasserverteilungssysteme unterschiedlicher Herkunft vorhanden, so empfiehlt es sich zur Vermeidung von Verwechslungen, die verschiedenen Wasserleitungen sichtbar zu kennzeichnen.

Art. 26. Wasserversorgung Dritter.

Mit Ausnahme von Brandfällen ist es dem Nutzer oder der Nutzerin bzw. dem Eigentümer oder der Eigentümerin untersagt, ohne die vorherige Erlaubnis des Wasserversorgers Wasser an Dritte abzugeben. Dem Nutzer oder der Nutzerin bzw. dem Eigentümer oder der Eigentümerin ist es zudem untersagt, eine Wasserzapfstelle zugunsten eines Dritten an seine bzw. ihre Hausinstallation anzuschließen oder anschließen zu lassen.

Art. 27. Schutz von Hausinstallationen.

Der Nutzer oder die Nutzerin bzw. der Eigentümer oder die Eigentümerin treffen alle erforderlichen Schutzvorkehrungen für ihre Geräte und Anlagen, um Schäden jeglicher Art aufgrund von Versorgungsunterbrechungen, Druckschwankungen, Druckerhöhungen im Versorgungsnetz, Frost oder Veränderungen der Zusammensetzung oder der Qualität des Wassers aus jedwedem Grund zu vermeiden.

Art. 28. Rohrleitungen aus Blei.

Von der Verwendung von Bleirohren für die Hausinstallation wird dringend abgeraten.

Art. 29. Wasseraufbereitungsgeräte.

Im Fall des Einbaus eines Wasseraufbereitungsgeräts gleich welcher Art in die Hausinstallation müssen unmittelbar vor diesem Gerät und aufeinanderfolgend in Fließrichtung des Wassers ein Hahn und eine den geltenden Normen entsprechende und mit einem Kontrollablasshahn ausgestattete Rücklaufvorrichtung angebracht werden. Beide müssen in gutem Betriebszustand sein. Eventuelle auf diese Geräte zurückzuführende Verletzungen von Personen (Ungenießbarkeit des Wassers) als auch Schäden an den Hausinstallationen (Funktionsminderungen), die auf diese Geräte zurückzuführen sind, gehen ohne jegliche Haftung seitens des Wasserversorgers zu Lasten des Eigentümers bzw. der Eigentümerin und/oder des Nutzers bzw. der Nutzerin. Hauseigentümer:innen


sind dazu aufgefordert, sich beim Wasserversorger über die Zweckmäßigkeit eines Wasseraufbereitungsgeräts und die damit gegebenenfalls verbundenen Risiken zu informieren. 16

Art. 29 bis. Hydrophor- und Druckerhöhungsanlagen.

Es ist verboten, eine Hydrophor- oder eine Druckerhöhungsanlage direkt an die Anschlussleitung anzuschließen. Ein solcher Anschluss muss über einen Schwimmtank erfolgen.

Anhang: technische vorschriften

Eigentümer:innen sind zur Einhaltung der technischen Vorschriften für Hausinstallationen verpflichtet, die vom belgischen Verband für den Wassersektor Belgaqua herausgegeben werden:

-  Boulevard de l'Impératrice 17 in 1000 Brüssel
-  02/706.40.90 -  02/706.40.99
-  www.belgaqua.be -  info@belgaqua.be

Diese Vorschriften sind in einer Broschüre mit dem Titel „Verzeichnis 2xxx – Technische Vorschriften für Hausinstallationen – Konforme Geräte – Zugelassene Schutzeinrichtungen – Nachgewiesene Flüssigkeiten“ zusammengefasst, die auf einfache Anfrage bei Ihrem Wasserversorger oder bei Belgaqua erhältlich ist.

KAPITEL V. VERBRAUCHSERFASSUNG – PREISFESTSETZUNG UND RECHNUNGSSTELLUNG

Art. 30. Verbrauchserfassung.

Die verbrauchten Wasservolumen werden mithilfe des vom Wasserversorger installierten Zählers erfasst. Der Zeitpunkt und die Häufigkeit der Ablesung der verbrauchten Volumen werden vom Wasserversorger festgelegt. Diese Verbrauchserfassung findet mindestens einmal im Jahr statt, und der Nutzer bzw. die Nutzerin ist verpflichtet, dem Wasserversorger den Zugang zu den Anlagen unter den in Artikel 18 aufgeführten Bedingungen zu gewähren.

 *Artikel D.208 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

Art. 31. Modalität der Zählerablesung.

Die Ablesung des Zählerstands erfolgt entweder durch den Nutzer oder die Nutzerin bzw. den Eigentümer oder die Eigentümerin selbst, durch die Bediensteten des Wasserversorgers oder mittels Fernablesung.

Diese Zählerablesung ist keine Verbrauchskontrolle; Letztere obliegt dem Eigentümer oder der Eigentümerin und dem Nutzer oder der Nutzerin.

Innerhalb der vom Wasserversorger gesetzten Frist teilt der Nutzer oder die Nutzerin bzw. der Eigentümer oder die Eigentümerin den Zählerstand anhand eines ihm zur Verfügung stehenden Mittels mit. Bei Nichterfüllung dieser Formalität wird das verbrauchte Wasservolumen wie in Artikel 32 beschrieben geschätzt.

Gemäß Artikel 14 kann der Wasserversorger die Wasserversorgung unterbrechen, falls ordnungsgemäß festgestellt wurde, dass der Zugang zum Zähler behindert ist.

Art. 32. Verfahren für die pauschale Verbrauchsschätzung.

Bei nicht bekanntem Zählerstand, Störung der Datenerfassung oder Beschädigung des Zählers wird die verbrauchte Wassermenge auf der Grundlage des durchschnittlichen Verbrauchs des betroffenen Nutzers bzw. der betroffenen Nutzerin in den drei vorhergehenden Abrechnungszeiträumen berechnet. Kann diese Vorgehensweise nicht angewandt werden, werden der vorherige Abrechnungszeitraum oder der beim Nutzer bzw. bei der Nutzerin beobachtete durchschnittliche Tagesverbrauch als Berechnungsgrundlage herangezogen. Anderenfalls kann der Verbrauch auf jede andere von beiden Parteien akzeptierte Weise geschätzt werden.

Art. 33. Zählerkontrolle.

Sowohl der Wasserversorger als auch der Nutzer oder die Nutzerin bzw. der Eigentümer oder die Eigentümerin können jederzeit eine Funktionskontrolle des Zählers durch den Messtechnischen Dienst oder durch eine zugelassene unabhängige Stelle unter Einhaltung des vom Messtechnischen Dienst festgelegten kontradiktorischen Verfahrens beantragen. Der Nutzer bzw. die Nutzerin und/oder der Eigentümer bzw. die Eigentümerin werden vom Wasserversorger über die finanziellen Bedingungen dieser Prüfung in Kenntnis gesetzt.

Der strittige Zähler wird in Anwesenheit des Eigentümers bzw. der Eigentümerin, dessen/deren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters/Vertreterin oder gegebenenfalls des Nutzers bzw. der Nutzerin abmontiert und unverzüglich versiegelt. Der Wasserversorger installiert einen neuen Zähler.

Entspricht der geprüfte Zähler den in den einschlägigen Vorschriften festgelegten geltenden Normen, wird der erfasste Verbrauch bestätigt, und die Kosten aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Vorgänge werden dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin in Rechnung gestellt.

Ist der Zähler nicht konform, trägt der Wasserversorger die Kosten, und der Verbrauch wird gemäß dem in Artikel 32 beschriebenen Verfahren pauschal geschätzt.

Art. 34. Preisfestsetzung.

Gemäß dem Verursacherprinzip wurde ein einheitliches Tarifsysteem für den Wasserverbrauch eingeführt, das eine jährliche Grundgebühr pro Zähler umfasst, die vorgehend sein kann und unabhängig davon, ob tatsächlich Wasser verbraucht wurde, zur Vergütung der Bereitstellung von Wasser bestimmt ist, sowie drei in Staffeln aufgeteilte jährliche Verbrauchsvolumen, die wie folgt berechnet werden:

Grundgebühr: $(20 \times \text{TKV}) + (30 \times \text{TKAR})$

Verbrauch:

- erste Staffel von 0 bis 30 m³: $0.5 \times \text{TKV}$
- zweite Staffel von 30 à 5.000 m³: $\text{TKV} + \text{TKAR}$
- dritte Staffel ab 5.000 m³: $(0.9 \times \text{TKV}) + \text{TKAR}$

Das angewandte Tarifsysteem kann für Jahresverbrauchsvolumen von über

25.000 m³ durch eine Reduzierung des TKV-Koeffizienten von der oben genannten Tarifstruktur abrücken.

Im französischsprachigen Gebiet wird zusätzlich zum vorliegenden Tarif der Beitrag zum Sozialfonds für Wasser erhoben.

Der tatsächliche Kostenpreis für die Verteilung (TKV) wird vom Wasserversorger auf der Grundlage einer mehrjährigen und prospektiven Hochrechnung bestimmt, die ausgehend von einer bekannten Buchhaltungssituation und nach Maßgabe der im einheitlichen Kontenplan der Regierung festgelegten Bewertungsregeln erstellt wird. Die Regierung kann die Berechnungsmethode und -form des TKV festlegen.

Der je Kubikmeter berechnete tatsächliche Kostenpreis für die Abwasserreinigung (TKAR) umfasst die Gesamt-

kosten, die mit der Sammlung und Klärung von Abwasser verbunden sind. Der TKAR wird für die gesamte Wallonie von der S.P.G.E. (Öffentliche Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung) in Anwendung des Verwaltungsvertrags mit der wallonischen Regierung festgelegt. **18**

 *Artikel D.228 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

Art. 34bis. Mehrfachanschlüsse.

Wird ein Nutzer bzw. eine Nutzerin durch einen oder mehrere Anschlüsse versorgt, die zusammen einen Verbrauch von über 5.000 m³ Wasser auf jährlicher Basis an ein und demselben zusammenhängenden geografischen Standort ohne Berücksichtigung separater Straßen oder Verkehrswege ergeben, entspricht abweichend vom Vorstehenden das für die Rechnungserstellung zu berücksichtigende Volumen der Summe aller über diese Anschlüsse gelieferten Volumen. Die Gebühren und anderen Kosten für die verschiedenen Anschlüsse werden weiter individuell für jeden Anschluss berechnet.

Möchte der Nutzer bzw. die Nutzerin diese Ausnahmebestimmung in Anspruch nehmen, so muss er einen entsprechenden Antrag bei seinem Wasserversorger stellen, der die Ausnahmeregelung nach Prüfung der Zulässigkeit und je nach Datum des Antrags ab dem laufenden Abrechnungszeitraum anwendet.

 *Artikel D.445 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

Art. 35. Befreiung vom TKAR.

Der TKAR wird im Rahmen der in Artikel 34 vorgesehenen Preisfestsetzung in folgenden Fällen nicht angewandt:

- 1° auf Wasservolumen, die an Nutzer:innen geliefert werden, die der Abgabe für industrielle Abwassereinleitungen unterliegen
- 2° auf Wasservolumen, die an landwirtschaftliche Betriebe geliefert werden, die der Abgabe für Umweltbelastungen unterliegen, mit Ausnahme des Volumens, das dem mutmaßlichen Haushaltsverbrauch (90 m³) entspricht.

Ist der/die unter 1. genannte Nutzer bzw. Nutzerin zur Zahlung der Abgabe für industrielle Abwassereinleitungen verpflichtet, so wird der TKAR gemäß den in Artikel D.268 des Wassergesetzbuchs vorgesehenen Modalitäten durch eine Abgabe für die Einleitungen von Haushaltsabwasser ersetzt.

Trägt der Nutzer bzw. die Nutzerin zu den Kosten für die Klärung von industriellem Abwasser bei, die in Artikel D.260 des Wassergesetzbuchs vorgesehen sind, so wird der TKAR direkt von der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung (S.P.G.E.) in Rechnung gestellt.

Bis zum 31. Januar 2021 können natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die ihre eigenen Haushaltsabwässer oder Abwässer, die sie zur Reinigung erhalten, klären und die vom TKAR befreit sind oder ihn erstattet bekommen, wählen, ob sie dieses Recht weiter in Anspruch nehmen oder den TKAR gemäß den von der Regierung festgelegten Bedingungen zahlen möchten. Die von Personen, die vom TKAR befreit sind oder ihn erstattet bekommen, entnommenen Wasservolumen werden nicht auf die in Artikel D.254, Absatz 2 genannten Wasservolumen angerechnet.

Die Regierung ist berechtigt, Maßnahmen für die Übergangszeit zu beschließen, die folgende Aspekte berücksichtigen:

- 1° die Bedingungen für die Anpassung der Kläranlagen an die geltenden Vorschriften, um die öffentliche Verwaltung der autonomen

- 2° die Modalitäten für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung der auto
- 3° die Modalitäten für die Kontrolle, Wartung und Entleerung von individuellen Kläranlagen, die vorübergehend weiterhin vom TKAR befreit sind

 *Artikel D.229, D.231bis und D.254 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

Art. 36. Rechnungsstellung.

Der Wasserversorger stellt eine jährliche Rechnung aus. Darüber hinaus werden mindestens vierteljährliche Abschlagszahlungen oder Zwischenrechnungen erstellt.

Bei einem Nutzerwechsel sowie bei einer Änderung des Abrechnungszeitraums durch den Wasserversorger werden die Grundgebühr sowie die Verbrauchsstaffeln proportional zu dem Zeitraum berechnet, in dem die Immobilie oder der Teil der Immobilie bewohnt wurde. Gegebenenfalls wird die Gebührenvorauszahlung ausgeglichen.

 *Artikel D.230 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

Art. 37. Rechnungsdarstellung.

Die jährliche Ausgleichsrechnung enthält mindestens:

- den Namen und die Anschrift des Empfängers bzw. der Empfängerin
- den Ort der Leistungserbringung
- eine Verbrauchshistorie mit einem Verbrauchshistogramm (mindestens drei Jahre)
- die Zählernummer
- den Verbrauchszeitraum
- den alten und den neuen Zählerstand
- die Berechnung des Rechnungsbetrags mit mindestens folgenden Angaben:
 - Grundgebühr
 - Preis der verbrauchten Wassermenge mit Einzelheiten zur Tarifstruktur
 - Beträge des TKV und des TKAR
 - Höhe des Beitrags zum Sozialfonds für Wasser
 - Mehrwertsteuer
 - die zu zahlende Gesamtrechnungssumme
- im Fall einer Tarifänderung während des von der Rechnung abgedeckten Verbrauchszeitraums jeder betroffene Verbrauchszeitraum pro Tarif, der einzeln in der Rechnung aufzuführen ist
- das Rechnungsdatum und die äußerste Zahlungsfrist
- die Kontaktdaten des Kundenservice des Wasserversorgers
- die Identifizierung der kollektiven Kläranlage, die gegebenenfalls das Abwasser des Nutzers bzw. der Nutzerin reinigt

Die verschiedenen TKV- und TKAR-Bestandteile werden gemäß ihrer Definition klar in der Rechnung angegeben.

 *Artikel R.270bis -8 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

Art. 38. Zahlung der Rechnungen und Eintreibung.

Im Fall einer Nichterfüllung der Verpflichtungen und insbesondere im Fall einer Nichtzahlung von Beträgen, die auf Grundlage der in Artikel 36 vorgesehenen Abschlagszahlungen und Rechnungen fällig werden, innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist ist der Wasserversorger berechtigt, sämtliche Rechtsmittel einzusetzen, um seine Forderung gegenüber dem Nutzer und gemäß Artikel 44 gegebenenfalls dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin einzutreiben.

 [Artikel D.232 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet](#)

Art. 39. Art und Frist der Bezahlung des Verbrauchs.

Die geschuldeten Beträge sind entweder im Zahlungsbüro des Wasserversorgers zu zahlen oder an das von ihm genannte Konto bei einem Finanzinstitut zu überweisen. Die äußerste Zahlungsfrist ist auf der Rechnung unter der Angabe „Fälligkeitsdatum“ vermerkt. Dieses Datum liegt mindestens fünfzehn Kalendertage nach dem Versanddatum der Rechnung.

 [Artikel R.270bis -10 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet](#)

Art. 40. Mahnung.

Wird die Zahlung nicht innerhalb der in Artikel 39 vorgeschriebenen Frist geleistet, sendet der Wasserversorger dem/der säumigen Nutzer:in oder Eigentümer:in eine Mahnung zu. In dieser Mahnung informiert der Wasserversorger den Nutzer oder die Nutzerin bzw. den Eigentümer oder die Eigentümerin über die Möglichkeit, Beihilfe aus dem Sozialfonds für Wasser in Anspruch zu nehmen. Das Mahnschreiben darf erst ab dem dreißigsten Kalendertag nach Rechnungsversand versendet werden. In der Mahnung wird eine neue Zahlungsfrist festgelegt, die mindestens zehn Kalendertage ab dem Datum der Ausstellung der Mahnung beträgt. Die Mahngebühren, die dem Nutzer oder der Nutzerin bzw. dem Eigentümer oder der Eigentümerin auferlegt werden, betragen 4 Euro.

 [Artikel R.270bis -11 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet](#)

Art. 41. Inverzugsetzung.

Wurde die Rechnung auch nach Ablauf der neuen, gemäß Artikel 40 festgesetzten Frist nicht beglichen, versendet der Wasserversorger ein Inverzugsetzungsschreiben, in dem eine letzte Zahlungsfrist von mindestens fünf Kalendertagen festgelegt wird. Der Betrag der unbezahlten Rechnung wird um die durch das Inverzugsetzungsverfahren verursachten Kosten erhöht. Diese Kosten betragen maximal die Mahnkosten zuzüglich der Kosten für den Versand per Einschreiben. In dem Inverzugsetzungsschreiben wird der Verbraucher bzw. die Verbraucherin daran erinnert, dass er über das ÖSHZ die Beihilfe des Sozialfonds für Wasser beantragen kann und dass seine Personalien auf den an das ÖSHZ übermittelten Listen vermerkt werden, sofern er dem nicht widerspricht. Im Rahmen der Achtung des Privatlebens kann der Kunde bzw. die Kundin der Übermittlung seiner Personalien an das ÖSHZ widersprechen.

 [Artikel R.270bis -12 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet](#)

Art. 42. Nichtzahlung.

Bei Nichtzahlung innerhalb der in der Inverzugsetzung vermerkten Frist können die geschuldeten Beträge nach Ablauf der festgelegten Frist von Rechts wegen um den gesetzlichen Zinssatz erhöht werden.

Der Wasserversorger kann alle Rechtsmittel ergreifen, um seine Forderung einzutreiben. Hierzu zählt auch die Beschränkung der dem Nutzer bzw der Nutzerin bereitgestellten Durchflussmenge.

Ein Durchflussbegrenzer kann eingebaut werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Bei anhaltendem Zahlungsverzug wird der Schuldner bzw. die Schuldnerin innerhalb von mindestens dreißig Kalendertagen ab Datum des Schreibens schriftlich auf die mögliche Installation eines Durchflussbegrenzers hingewiesen.
- Zugleich benachrichtigt der Wasserversorger schriftlich das ÖSHZ.
- Verpflichtet sich weder der Schuldner bzw. die Schuldnerin noch das ÖSHZ auf angemessene Weise, die Schuld innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen ab dem Datum des im ersten Spiegelstrich genannten Schreibens zu tilgen, ist der Wasserversorger berechtigt, das Verfahren zur Anbringung eines Durchflussbegrenzers fortzusetzen; er informiert daraufhin den Schuldner bzw. die Schuldnerin über seine Entscheidung bezüglich der Anbringung eines Durchflussbegrenzers und deren Modalitäten.
- Nach erfolgter Zahlung sämtlicher geschuldeter Beträge hat der Wasserversorger sieben Kalendertage lang Zeit, um den Durchflussbegrenzer zu entfernen.

 *Artikel R.270bis -13 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

Art. 43. Anfechtungen.

Um gültig zu sein, muss jede Anfechtung schriftlich innerhalb von fünfzehn Kalendertagen ab Versanddatum der Rechnung übermittelt werden. Sie setzt die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Beträge nicht aus.

An den Wasserversorger getätigte Zahlungen sind weder zinsbringend noch wirken sie sich aufschiebend auf die Zahlung von Beträgen aus, die aus einem beliebigen Grund geschuldet oder gefordert werden.

Wird die Anfechtung als berechtigt anerkannt, so hat der Wasserversorger fünfzehn Kalendertage lang Zeit für die Erstattung der geschuldeten Beträge an den Nutzer bzw. die Nutzerin..

 *Artikel R.270bis -14 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

Art. 44. Aufteilung der geschuldeten Beträge zwischen Eigentümer:in und Nutzer:in.

Der Nutzer bzw. die Nutzerin schuldet dem Wasserversorger sämtliche Beträge, die diesem im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung zustehen, mit Ausnahme der Kosten oder Entschädigungen, für die ausdrücklich der Eigentümer bzw. die Eigentümerin aufzukommen ist.

Falls die angeschlossene Immobilie mehrere Wohnungen, Gewerbebetriebe oder Gebäude umfasst und der Anschluss nicht mit mehreren Zählern versehen ist, die eine Erfassung des individuellen Verbrauchs ermöglichen, gilt unabhängig davon, ob die Wohnungen, Gebäude oder Gewerberäume von unterschiedlichen Nutzer:innenn belegt sind, der Eigentümer bzw. die Eigentümerin als Nutzer:in, was die Rechnungsstellung der Dienstleistung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten anbelangt.

Ist der Nutzer bzw. die Nutzerin nicht Inhaber:in eines dinglichen Rechts an der angeschlossenen Immobilie, kann der Eigentümer dem Wasserversorger gegenüber nicht gesamtschuldnerisch und unteilbar für jegliche vom Nutzer bzw. von der Nutzerin nicht gezahlten Beträge haftbar gemacht werden, sofern:

- 1° er/sie den Nachweis erbringt, dass er/sie dem Wasserversorger spätestens innerhalb von dreißig 22 Kalendertagen nach dem Datum der Änderung der Belegung der Immobilie schriftlich die Identität der ein- und ausziehenden Nutzer:innen sowie den Zählerstand zu diesem Datum mitgeteilt hat;
- 2° ein ungewöhnlich hoher Verbrauch nicht auf den Zustand der Hausinstallationen zurückzuführen ist.

Sind mehrere Personen Inhaber eines ungeteilten dinglichen Rechts an der angeschlossenen Immobilie, so haften sie dem Wasserversorger gegenüber gesamtschuldnerisch und unteilbar.

Im Fall einer unbewohnten Immobilie gilt der Eigentümer bzw. die Eigentümerin als Nutzer:in und ist damit dem Wasserversorger gegenüber bis zur Meldung der Belegung der Immobilie durch einen neuen Nutzer bzw. eine neue Nutzerin für die Kosten der Grundgebühr und des erfassten Verbrauchs zahlungspflichtig.

 [Artikel D.233 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet](#)

Art. 45. Zahlung durch Dritte.

Bei Zahlungen durch Dritte wird davon ausgegangen, dass sie für Rechnung und zur Entlastung des Nutzers oder der Nutzerin bzw. des Eigentümers oder der Eigentümerin getätigt wurden.

 [Artikel R.270bis -15 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet](#)

Art. 46. Sicherheit.

Im Fall einer Immobilie, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dient, kann der Wasserversorger aufgrund der objektiven

 [Artikel D.232 Absätze 3 und 4 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet](#)

und spezifischen Eigenschaften des Nutzers bzw. der Nutzerin eine Sicherheit für die Zahlung der ihm geschuldeten Beträge verlangen.

Die vom Wasserversorger geforderte Sicherheit erfolgt in Form einer Bareinzahlung in Höhe eines Betrags, der maximal dem Betrag eines Halbjahresverbrauchs entspricht. Bei der Beendigung der Versorgung wird dieser Betrag – gegebenenfalls nach Abzug der geschuldeten Beträge – zurückgezahlt. Im Fall eines an einen Hydranten angeschlossenen Zählers kann die im vorigen Absatz vorgesehene Sicherheitsleistung um einen vom Wasserversorger bestimmten Pauschalbetrag erhöht werden, der dazu dient, die Materialkosten und das Risiko einer Beschädigung der Wasserversorgungsanlagen zu decken.

Zwischen dem Eigentümer und dem Wasserversorger wird eine Vereinbarung bezüglich der Bereitstellung der Geräte getroffen.

 [Artikel R.270bis -16 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet](#)

Art. 47. Kontoberichtigung.

Im Fall von Fehlern oder Versäumnissen, die sich auf die dem Nutzer bzw. der Nutzerin in Rechnung gestellten Beträge auswirken, nimmt der Wasserversorger schnellstmöglich, entweder auf seine eigene Initiative oder auf Anfrage des Nutzers oder der Nutzerin bzw. des Eigentümers oder der Eigentümerin, eine Kontoberichtigung vor. Der Verbrauchszeitraum, auf den sich die Kontoberichtigung bezieht, darf höchstens fünfzehn Monate vor der letzten Zählerablesung liegen, die von einem Bediensteten des Wasserversorgers durchgeführt und vom Wasserversorger abgerechnet wurde.

Art. 48. Information.

Eine Liste der geltenden Tarife sowie die technischen und administrativen Auflagen stehen den Nutzer:innen beim Wasserversorger zur Verfügung. Der Wasserversorger hat seinen Nutzer:innen gegenüber eine Pflicht zur aktiven Information über die technischen und administrativen Bedingungen, die die Qualität des von ihm geleisteten Dienstes ausmachen. Es kann jedoch vorkommen, dass bestimmte Auskünfte nicht gegeben werden dürfen, weil ihre Offenlegung den Schutz der Privatsphäre verletzen, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder eine ernste Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellen könnten. Außer im Fall gegenteiliger gesetzlicher Bestimmungen kann der Wasserversorger sowohl dem Nutzer bzw. der Nutzerin als auch Einrichtungen mit Betreuungsauftrag auf ihre Anfrage hin und mit Zustimmung des Nutzers bzw. der Nutzerin Informationen zum Nutzerkontostand mitteilen.

 *Artikel D.209 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

Art. 49. Entschädigungen.

Im Fall der Versorgung eines Nutzers bzw. einer Nutzerin mit Wasser, das die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Anforderungen verfehlt, einer unregelmäßigen Versorgung, einer Unterbrechung oder Aussetzung des Dienstes außerhalb der in den Artikeln 14 und 15 aufgeführten Bedingungen, wird die folgende Rechnung, die dem betroffenen Kund:innen zugestellt wird, um einen Betrag vermindert, der nach folgender Formel berechnet wird:

$(A \times B \times C)$

- A** = in Rechnung gestellter Verbrauch / Dauer des Abrechnungszyklus
- B** = Anzahl der Tage, an denen der Fehler aufgetreten ist
- C** = zum Zeitpunkt der Abrechnung geltender Tarif der ersten Verbrauchsstaffel

 *Artikel D.403 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

Art. 50. Verstöße.

Einen Verstoß der zweiten Kategorie im Sinne von Teil VIII des dekretalen Teils von Buch I des Umweltgesetzbuchs, der mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis drei Jahren und einer Geldstrafe von mindestens 100 Euro und höchstens 1.000.000 Euro oder nur einer dieser Strafen belegt ist, begeht:

- 1° der Wasserversorger, der es versäumt, die in Artikel 17 vorgesehene angemessene Beratung zu leisten
- 2° der Wasserversorger, der Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellt, obwohl dessen Genusstauglichkeit und Reinheit gemäß Artikel 17 nicht gewährleistet sind
- 3° der Wasserversorger, der kein jährliches Kontrollprogramm aufstellt oder durchführt, um regelmäßig überprüfen zu können, ob das zum menschlichen Gebrauch dienende Wasser gemäß Artikel 17 den im Wassergesetz festgelegten Parameterwerten entspricht
- 4° wer sich der Zahlung der jährlichen Abgabe für die Einleitung von Haushaltsabwässern, der Wassergebühr oder der Steuer für die Wasserentnahme entzieht oder zu entziehen versucht

Einen Verstoß der dritten Kategorie im Sinne von Teil VIII des dekretalen Teils von Buch I des Umweltgesetzbuchs, der mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis sechs Monaten und einer Geldstrafe von mindestens 100 Euro und höchstens 100.000 Euro oder nur einer dieser Strafen belegt ist, begeht:

- 1° der Wasserversorger, der keinen Zähler anbringt
- 2° der Wasserversorger, der keine nach dem Jahresverbrauchsvolumen gestaffelten Tarife gemäß Artikel 34 anwendet
- 3° der Wasserversorger, der die in Artikel 34 vorgesehene Höhe der Gebühr nicht anpasst
- 4° der Wasserversorger, der die Bestimmungen bezüglich der Abrechnung und der Eintreibung des Wasserverbrauchs gemäß den Artikeln 36, 39bis 42 und 46 nicht einhält
- 5° der Wasserversorger, der in Fällen, die nicht in den Allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonie, in den Bestimmungen bezüglich der Nichterfüllung von Pflichten und insbesondere der Nichtzahlung geschuldeter Beträge oder in den Artikeln 49 und 51 der vorliegenden Verordnung vorgesehen sind, den Dienst einseitig kündigt
- 6° der Nutzer bzw. die Nutzerin, der bzw. die die Entscheidungen und Anweisungen des Wasserversorgers zur Einschränkung des Wasserverbrauchs bei Dürre, technischen Vorfällen oder Vorfällen im Zusammenhang mit der Wasserqualität missachtet
- 7° der Eigentümer oder die Eigentümerin bzw der Nutzer oder die Nutzerin, der bzw. die die von der Regierung festgelegten ordnungsgemäßen Modalitäten bezüglich der Installation von Anschlüssen, der Bedingungen für die Verlegung und Nutzung privater Hausinstallationen sowie des Schutzes der Anlagen des Wasserversorgers, der Zählerstandserfassung, der pauschalen Verbrauchsschätzung, der Zählerkontrolle, der Korrektur der Konten des Nutzers bzw. der Nutzerin, der Entschädigung des Wasserversorgers für die Kosten seiner auf Anfrage oder durch Verschulden des Nutzers oder der Nutzerin bzw. des Eigentümers der Eigentümerin erbrachten Leistungen sowie der Entschädigung des Wasserversorgers infolge von Verstößen seitens des Nutzers oder der Nutzerin bzw. des Eigentümers oder der Eigentümerin missachtet
- 8° wer seine Pflichten bezüglich der Steuern und Abgaben auf Entnahmen von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser, Entnahmen von nicht zu Trinkwasser aufbereitem Grundwasser und Entnahmen von nicht zu Trinkwasser aufbereitem Oberflächenwasser, Abgaben auf die Einleitung von Industrie- und Haushaltsabwässern und Abgaben auf von landwirtschaftlichen Betrieben verursachte Umweltbelastungen nicht erfüllt

Einen Verstoß der vierten Kategorie im Sinne von Teil VIII des dekretalen Teils von Buch I des Umweltgesetzbuchs, der mit einer Geldstrafe von mindestens 1 Euro und höchstens 1.000 Euro belegt ist, begeht:

- 1° der Eigentümer bzw. die Eigentümerin, der bzw. die im Fall der Wasserversorgung durch eine alternative oder ergänzende Ressource zum Leitungswasser nicht gewährleistet, dass die beiden Versorgungskreisläufe gemäß Artikel 20 vollständig voneinander getrennt sind und keine physische Verbindung zwischen ihnen besteht
- 2° der Eigentümer bzw. die Eigentümerin einer Hausinstallation, über die Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, sofern er seine bzw. sie ihre Anlage nicht gemäß Artikel 22 von einer anerkannten Prüfstelle hat zertifizieren lassen
- 3° die Privatperson, die die Beauftragte bzw. den Beauftragten des Wasserversorgers, die im Besitz ihres Dienst- und Personalausweises sind, sowie den Prüfstellen zwischen acht und zwanzig Uhr unter Einhaltung der Grundsätze des Schutzes der Privatsphäre und nach schriftlicher Benachrichtigung der Bewohner:innen achtundvierzig Stunden im Voraus keinen einfachen und gefahrlosen Zugang zum Anschluss und zur Hausinstallation im Beisein der Bewohner:innen oder ihres Vertreters bzw. ihre Vertreterin gewährt, damit sie jegliche Tätigkeiten durchführen können, die der Kontrolle der Wasserqualität dienen;

- 4° wer außer in den im Wassergesetzbuch vorgesehenen oder vom Wasserversorger erlaubten Fällen Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz entnimmt 25
- 5° der Wasserversorger, der, wenn die Gefahr besteht, dass das Wasser die festgelegten Parameterwerte verfehlt, es versäumt, gemäß Artikel 17 angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Risiko zu mindern oder abzustellen, angemessene Behandlungstechniken anzuwenden, um die Art oder Eigenschaften des Wassers vor der Bereitstellung zu ändern und das Risiko nach der Bereitstellung zu mindern oder abzustellen und die betroffenen Verbraucher über eventuell zu ergreifende zusätzliche Abhilfemaßnahmen zu informieren oder zu beraten
- 6° der Wasserversorger, der die anerkannte Prüfstelle, die für die Zertifizierung der Installationen an den vorstehend unter Punkt 2 genannten Orten zuständig ist, nicht unverzüglich benachrichtigt, wenn die Nichteinhaltung der festgelegten Parameterwerte nachweislich auf die Hausinstallation oder ihre Wartung zurückzuführen ist

 *Artikel D.400, 401, 404 und 406 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

KAPITEL VI. TERRITORIALE ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 51. Territoriale Zuständigkeit.

Die territoriale Zuständigkeit der gerichtlichen Instanzen, denen die Streitfälle in Zusammenhang mit der Anwendung von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetzbuch bildet, vorgelegt werden, wird gemäß den Regeln des Gerichtsgesetzbuchs bestimmt.

 *Artikel D.405 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*

KAPITEL VII. SONDERBESTIMMUNGEN

Art. 52. Kosten und Entschädigungen.

- §1. Die Kosten jeder von einem bzw. einer Bediensteten des Wasserversorgers getätigten Dienstfahrt, Lieferung oder Dienstleistung, die auf Wunsch oder durch Verschulden des Nutzers oder der Nutzerin bzw. des Eigentümers oder der Eigentümerin erfolgt, gehen zu dessen/deren Lasten.
- §2. Die vom Wasserversorger geforderten Entschädigungen infolge von Verstößen gegen die vorliegende Verordnung werden unbeschadet der Verwaltungskosten, der erlittenen Schäden und eventueller Gerichtsverfahren von dessen Verwaltungsrat oder einem anderen gleichwertigen Organ festgelegt.

Art. 53. Schadenersatzklausel.

„Wird innerhalb der Frist, die mit der Inverzugsetzung gemäß Artikel R.270bis-12 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetzbuch bildet, eingeräumt wird, die geschuldete Summe nicht vollständig oder zum Teil beglichen, so können von Rechts wegen folgende Zahlungen in Rechnung gestellt werden:

- 1° Verzugszinsen bis in Höhe des um acht Prozentpunkte erhöhten Leitzinssatzes wie in Artikel 5, Absatz 2 des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr festgelegt; diese Zinsen werden auf der Basis des ausstehenden Betrags berechnet, und
- 2° eine pauschale Entschädigung in Höhe von maximal:
 - a. 20 Euro, sofern der ausstehende Betrag 150 Euro oder weniger beträgt,
 - b. 30 Euro zuzüglich 10 % der geschuldeten Summe auf der Basis der Tranche zwischen 150,01 und 500 Euro, sofern der ausstehende Betrag zwischen 150,01 und 500 Euro liegt, oder
 - c. 65 Euro zuzüglich 5 % der geschuldeten Summe auf der Basis der Tranche oberhalb von 500 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 Euro, sofern der ausstehende Betrag über 500 Euro liegt.

Die genannten Beträge sollen pauschal zum einen die Verzugszinsen für die geschuldete Summe und zum anderen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der gütlichen Beitreibung der offenen Schulden decken.

Diese pauschale Entschädigung wird auf geschuldete Beträge angewandt, die zum 1. Dezember 2023 fällig und noch offen waren und noch nicht Gegenstand einer Inverzugsetzung geworden sind.“

Art. 54. Indexierungen.

Die in den Artikeln 10, 40 und 42 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Beträge werden jedes Jahr am 1. Januar auf der Grundlage der Entwicklung des Verbraucherpreisindex unter Bezugnahme auf den am 1. September 2005 gültigen Gesundheitsindex angepasst.

 *Artikel R.270bis -18 von Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetz bildet*



Für ergänzende Informationen
stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

 **087 87 87 87.**

Oder besuchen Sie uns auf

 **www.swde.be**